

## **Pflegeversicherung Statistik zur Fristeinhaltung nach §18 SGB XI**

---

Stand: 17.03.2017

Bei Pflegebedürftigkeit ist es wichtig, dass Sie die Ihnen zustehenden Leistungen aus der Pflegeversicherung schnellstmöglich in Anspruch nehmen können.

Daher ist gesetzlich festgelegt, dass innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Antragseingang dem Versicherten eine Entscheidung mitzuteilen ist. Unter bestimmten Bedingungen gelten verkürzte Fristen von einer bzw. zwei Wochen. Kann die maßgebliche Frist nicht eingehalten werden, erhält der Versicherte Ausgleichszahlungen (§18 SGB XI).

Die Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, eine Statistik über die Einhaltung dieser Fristen zu veröffentlichen. Dies dient einer transparenten Veranschaulichung und hilft Ihnen auf der Suche nach einem guten Partner in Sachen Pflegeversicherung.

Bei der HanseMerkur Krankenversicherung AG sind im Jahr 2016 insgesamt 909 Anträge auf Leistungen aus der privaten Pflegeversicherung eingegangen. Hiervon wurden 98,6 % fristgerecht bearbeitet. Für 839 der 909 Anträge galt die Frist von 25 Arbeitstagen und für die verbleibenden 70 Anträge die verkürzte Frist. Die Frist von 25 Arbeitstagen wurde in 2 Fällen und die verkürzte Frist in 11 Fällen überschritten.